

Exegetische Hausarbeit zur Vorlesung „Deutsche Rechtsgeschichte“ WS 2015/16

I. Quellentext

Cesare Beccaria, XLVI Über Begnadigung. In: Über Verbrechen und Strafen. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M. 1988, S. 175-176

Mit der Milderung der Strafen werden Milde und Verzeihen weniger notwendig. Glückliche Nation, in welcher sie verhängnisvoll wären! Die Milde nämlich, jene Tugend, die bisweilen für einen Herrscher die Abrundung aller Pflichten des Thrones gewesen ist, müßte bei einer vollkommenen Gesetzgebung, wo die Strafen milde und das Gerichtsverfahren auf geordnete und zügige Weise vor sich geht, ausgeschlossen sein. Diese Wahrheit wird demjenigen hart vorkommen, der in der Unordnung eines Strafsystems lebt, wo das Verzeihen und die Begnadigung im Verhältnis zur Unsinnigkeit der Gesetze und zur Grausamkeit der Verurteilungen notwendig sind. Es ist dies das schönste Vorrecht des Thrones, ist das erwünschteste Kennzeichen des Herrschertums, und es bedeutet die unausgesprochene Mißbilligung, die von den wohlthätigen Haushaltern des öffentlichen Glücks einem Gesetzbuch zuteil wird, für das ungeachtet aller Mängel das Vorurteil der Jahrhunderte, der umfangreiche und beeindruckende Zubehör endloser Kommentare, der gewichtige Apparat ewiger Förmlichkeiten und der Beifall der eher einschmeichelnden und furchtgebietenden Halbgelehrten sprechen. Man erwäge indessen, daß die Milde die Tugend des Gesetzgebers als nicht des Vollziehers der Gesetze ist, sie im Gesetzbuch selbst leuchten muß, nicht in den einzelnen Urteilen, und daß, wenn man den Menschen in Aussicht stellt, Verbrechen könnten verziehen werden und die Strafe sei nicht ihre notwendige Folge, dies die trügerische Hoffnung auf Strafflosigkeit fördert und glauben macht, die nicht rückgängig gemachten Verurteilungen seien eher Gewalttaten der Macht als Ausdruck der Gerechtigkeit, da man ja zu verzeihen imstande sei. Was wird

man dann sagen, wenn der Fürst einen einzelnen begnadigt, das heißt ihm die öffentliche Sicherheit schenkt, und so mit einem privaten Akt unaufgeklärten Wohltuns einen öffentlichen Erlaß der Straflosigkeit herausgibt. Unerbitterlich als mögen die Gesetze sein, unerbitterlich diejenigen, welche sie im einzelnen Falle anwenden, doch milde, verzeihend, menschlich der Gesetzgeber. Als ein kluger Architekt möge er sein Gebäude auf der Grundlage der Selbstliebe errichten und das allgemeine Interesse das Ergebnis der Interessen eines jeden sein: so wird es für ihn nicht den Zwang geben, mit Sondergesetzen und aufsehenerregenden Abhilfen andauernd das öffentliche Wohl vom Wohl der einzelnen zu trennen und das Trugbild der öffentlichen Wohlfahrt auf Furcht und Mißtrauen zu errichten. Als ein tiefer und empfindsamer Philosoph möge er es gewähren lassen, daß die Menschen, daß seine Brüder in Frieden jenes kleinen Anteils des Glücks sich erfreuen, welches das unermeßliche System, das in der Ersten Ursache von allem, was ist, beruht, sie in diesem Winkel des Universums verkosten läßt.

II. Aufgabenstellung

Interpretieren Sie den Text! Achten Sie dabei insbesondere auf folgende Fragestellungen:

- Gehen sie kurz auf Autor, Werk und Hintergrund ein und fassen Sie den Inhalt des Texts zusammen.
- Wie sind Herrschaft und Strafrechtsprechung nach Beccaria verbunden?
- Was versteht Beccaria unter Milderung der Strafe und welche Anforderungen sollen nach ihm die Strafgesetze erfüllen?
- Wie beurteilt er die Begnadigung?
- Wie stehen Sie selbst zu der Position des Autors?
- Welche Rolle kann die Begnadigung heute noch spielen?

Hinweise zur Bearbeitung der Hausarbeit:

Die **Ausgabe** der Hausarbeit erfolgt ab dem 12.02.2016 ab 12:00 Uhr ausschließlich über das Internet.

Die **Abgabe** der Hausarbeit ist zwingend sowohl in ausgedruckter als auch in elektronischer Form (ausschließlich per Email an *Lehrstuhlschmoeckel@gmail.com*) einzureichen, um eine Überprüfung auf unerlaubte Übernahmen aus anderen Arbeiten oder dem Internet (Plagiate) zu ermöglichen.

Die **Papierfassung** ist durch Einwurf in das Postfach des Instituts bis spätestens Donnerstag, den 24.03.2016 um 12 Uhr mittags (alternativ genügt das Datum des Poststempels bis einschließlich 24.03.2016) abzugeben. Eine Abgabe direkt am Lehrstuhl ist zu keinem Zeitpunkt möglich!

Die **elektronische Fassung** muss ebenfalls bis zum 24.03.2016 um 12 Uhr mittags bei o.g. Email-Adresse eingehen. Bitte senden sie die Arbeit in einer einzigen Datei im pdf-Format zu. Diese Datei ist mit ihrem Namen zu benennen und zwar in folgender Weise: vorname_nachname.pdf. Von der Einsendung mehrerer Dateien auch in Form von CDRoms o.ä. ist abzusehen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Abgabe allein in elektronischer Form nicht zur Fristwahrung genügt. Für die **Fristwahrung** ist auch das Einreichen der Schriftform innerhalb der vorgesehenen Frist erforderlich!

Der **Umfang** der Hausarbeit soll maximal **10 Seiten** Haupttext betragen (Times New Roman, 1,5-zeilig, 12pt für den Haupttext, 10pt für die Fußnoten, links 7cm Rand, oben/unten/rechts 2 cm Rand, einseitige Beschriftung). Die übrigen Formalia einer Hausarbeit sind einzuhalten. Bitte beachten sie, dass inhaltliche Fragen während der Bearbeitungszeit vom Lehrstuhl nicht beantwortet werden können!